

# RS Vwgh 1993/6/22 92/08/0159

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;  
AIVG 1977 §38;  
NotstandshilfeV §2 Abs2;  
NotstandshilfeV §6;

## Rechtssatz

Eine Anrechnung des Einkommens der Ehegattin des Arbeitslosen (nach den Regeln des § 6 NotstandshilfeV) setzt voraus, daß entweder der Arbeitslose im relevanten Zeitraum im gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehegattin lebt oder ein solcher gemeinsamer Haushalt zwar nicht besteht, der Arbeitslose aber die Hausgemeinschaft mit seiner Ehegattin nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung ihres Einkommens auf die ihm gebührende Notstandshilfe zu entgehen, oder - trotz Fehlens auch der zuletzt genannten Voraussetzung - das Einkommen der (demnach nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden) unterhaltpflichtigen Ehegattin ein überdurchschnittliches ist (Hinweis E 30.6.1988, 88/08/0010 und E 19.9.1989, 88/08/0282).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080159.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>